

Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen

Gültig ab: 28.02.22

	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Unterricht allgemein (§ 4 Absatz 1) (§ 2 Absatz 2 Nummer 4)	<p>Zulässig ohne Abstandsgebot</p> <p>Abstandsempfehlung, „soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“.</p>	<p>Fünf Schultage „Kohortenpflicht“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Unterricht und Pausen nur im Klassenverband oder der Lerngruppe • klassen-, jahrgangs- oder schulübergreifender Unterricht nur in möglichst konstanten Gruppen • Maskenpflicht für die Klasse/Gruppe/Kohorte im Unterricht
Musik (§ 6)	<p>Besondere Anforderungen an Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, u.a. Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen.</p> <p>In der Basis- und Warnstufe beim Singen keine Maskenpflicht. Es kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn eine medizinische Maske getragen wird.</p> <p>In der Alarmstufe gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Singen in geschlossenen Räumen nur mit Maske zulässig (ausgenommen fachpraktische Prüfungen, erforderliche Prüfungsvorbereitung und für die Notengebung erforderliche schulische Leistungsfeststellungen), im Freien ohne Maske 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler der „Kohorte“ keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten. Gilt entsprechend für außerunterrichtliche Angebote. • Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe darf (in der Alarmstufe mit den entsprechenden Einschränkungen) stattfinden.



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
	<ul style="list-style-type: none"> • Spielen von Blasinstrumenten nur im Freien oder in sehr großen Räumen (z. B. Sporthalle, Aula) zulässig. 	
Sportunterricht (§ 5)	<p>Maskenpflicht nur bei Sicherheits- und Hilfestellung.</p> <p>Möglichst wenige Personen gleichzeitig in den Umkleideräumen (unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse).</p> <p>In der Alarmstufe gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachpraktischer Sportunterricht darf nur noch kontaktfrei erfolgen (Ausnahmen: Prüfungsvorbereitung und Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe). 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt. • Ausschließlich <ul style="list-style-type: none"> ○ kontaktfrei im Freien ○ in weiterführenden und beruflichen Schulen auch in geschlossenen Räumen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird <p>Bei der Prüfungsvorbereitung und in den Jahrgangsstufen 1 und 2 der gymnasialen Oberstufe gelten die Kontaktbeschränkungen und das Abstandsgebot nicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zu anderen Gruppen oder Klassen von mind. 1,5 Metern • In Grundschulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen können unabhängig vom Sportunterricht erweiterte Bewegungsangebote auf dem Pausenhof angeboten werden. • ggf. Umstellung auf fachtheoretischen Unterricht



	Kein Covid-Fall in der Klasse/Gruppe/Kohorte	Schülerin oder Schüler der Klasse/Gruppe/Kohorte wurde positiv getestet
Praxiserfahrungen (Berufliche Orientierung) (§ 4 Absatz 2)	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts
Außerunterrichtliche Veranstaltungen (§ 4 Absatz 2)	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im In- und Ausland bis zum 19. März 2022 untersagt .	Zusätzliche Einschränkung: ausschließlich in der „Kohorte“
Pausen (§ 1 Absatz 4 und § 4 Absatz 1)	Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen soll durch organisatorische Maßnahmen nach Möglichkeit vermindert werden.	Pause ausschließlich in der Kohorte
Mensabetrieb (§ 1 Absatz 5)	Zulässig	Nutzung der Mensa in möglichst konstanten Gruppen; zu Personen, die nicht der Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Ganztage und kommunale Betreuungsangebote (§ 9 und § 4 Absatz 1)	Zulässig für Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden	Nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig
Mitwirkung von außerschulischen Partnern (§ 4 Absatz 3)	Mit Zustimmung der Schulleitung zulässig Zustimmung z.B. nicht erforderlich bei Ganztage, Schulsozialarbeiter, Teach First.	Keine zusätzlichen Einschränkungen



Schulbetrieb

Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Nichterfüllung!

Maske §§ 2, 5, 6, 10	Testen § 3	Abstands- empfehlung § 1 Absatz 3	Lüften § 1 Absatz 6	Hygiene § 1 Absatz 2, 7, 8
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Maske • Pflicht zum Tragen außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume. • In der Warnstufe und in der Alarmstufe: Maskenpflicht auch im Unterrichts- und Betreuungsraum • In der Alarmstufe: Maskenpflicht beim Singen in geschlossenen Räumen • Ausnahmen von der Maskenpflicht: <ul style="list-style-type: none"> • Attest • Pausen außerhalb der Gebäude • Essen und Trinken • Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand eingehalten wird • Sportunterricht (§ 5) • Gesang (in der Basis- und Warnstufe sowie im Freien) und Blasinstrumente (§ 6) • Schwangere, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> • Personal: an jedem Präsenztage • Schülerinnen und Schüler 2 x pro Woche bei PCR-Test, 3 x pro Woche bei Antigen-Schnelltest <p>Personen, die quarantänebefreit sind, sind ausgenommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1,5 Meter, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle 20 Minuten • Bereits vor Ablauf von 20 Min. bei Warnung CO₂-Ampel 	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienehinweise beachten, § 1 Absatz 2 • Handkontaktflächen regelmäßig reinigen • Handwaschmittel, oder Handdesinfektionsmittel vorzuhalten • Hygienische Handtrocknung



Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

§ 11 CoronaVO Schule unterscheidet zwischen nichtöffentlichen Veranstaltungen, die in der Schule stattfinden, und sonstigen Veranstaltungen.

- Für **nichtöffentliche Veranstaltungen in der Schule oder auf dem Schulgelände** gelten die Regelungen der CoronaVO Schule:
 - Zutritt und Teilnahme stufenunabhängig nur für quarantänebefreite Personen oder mit Test (Antigentest bzw. Teilnahme an den schulischen Testungen genügt)
 - schulische Regeln zur Maskenpflicht
- Für **sonstige Veranstaltungen**, die entweder außerhalb der Schule stattfinden oder zwar in der Schule stattfinden, aber öffentlich (d.h. offen für externe Teilnehmende oder externes Publikum) sind, gelten die **differenzierenden Zutrittsregelungen** des § 10 CoronaVO (Warnstufe: 3G, Alarmstufe: 2G).

Schülerinnen und Schülern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Zutritt außerhalb der Ferienzeiten auch in der Warnstufe und in der Alarmstufe bei Nachweis des Schülerstatus gestattet (§ 5 Absatz 3 CoronaVO), d.h. sie können auch teilnehmen, wenn sie nicht immunisiert sind, und benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis.

Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt bei öffentlichen Veranstaltungen Folgendes:

- in der Schule oder auf dem Schulgelände gelten die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht,
- bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten **für schulische Mitwirkende** ebenfalls die schulischen Regelungen zur Maskenpflicht, sofern am Veranstaltungsort nicht strengere Anforderungen gelten.



Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**
- Für Dienstbesprechungen und entsprechende dienstliche Veranstaltung, wie z.B. Lehrerkonferenzen, gelten in den Schulen die allgemeinen Regeln der CoronaVO Schule zur Testung und Maskenpflicht. Es gilt also:
 - Maskenpflicht
 - Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen

Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Gremiensitzungen, die **in der Schule** durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

- Maskenpflicht
- Testpflicht für nicht quarantänebefreite Personen

Wer gilt als „quarantänebefreit“?

Quarantänebefreit ist gemäß § 1 Nummer 9 Corona-Verordnung Absonderung jede nicht positiv getestete asymptomatische

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,



- genesene Person, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat,
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.



Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wurde?

